

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 62/86
Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 80 200 893.8
Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 026 535

Bezeichnung der Erfindung: A plastics crate or tray
Title of invention:
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : B 65 D 1/24

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 2. Juli 1987

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet : Wavin B.V.

Einsprechender / Opponent / Opposant :
Stucki Kunststoffwerk und Werk-
zeugbau GmbH
Alexander Schoeller & Co. AG

Stichwort / Headword / Référence :

EPO / EPC / CBE Artikel 54 (3), 56 EPÜ

Kennwort / Keyword / Mot clé : Neuheit, Erfinderische Tätigkeit

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

Beschwerdekammern

European Patent
Office

Boards of Appeal

Office européen
des brevets

Chambres de recours



Aktenzeichen: T 62/86

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 2. Juli 1987

Beschwerdeführer:
(Einsprechender 02)

Alexander Schoeller & Co. AG
11, route de la Condémine
CH - 1680 Romont (CH)

Vertreter:

EGLI
Patentanwälte
Horneggstraße 4
CH - 8008 Zürich (CH)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Wavin B.V.
251 Händellaan
NL - 8031 EM Zwolle (NL)

Vertreter:

van der Veken, Johannes Adriaan et al
3-4 Willem Witsenplein
NL - 2596 BK The Hague (NL)

**Weiterer Verfahrens-
beteiligter:**
(Einsprechender 01)

Stucki Kunststoffwerk und Werk-
zeugbau GmbH

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts vom
18. Dezember 1985, mit der der Ein-
spruch gegen das europäische Patent
Nr. 0 026 535 aufgrund des Artikels
102(2) EPÜ zurückgewiesen worden
ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. Maus
Mitglied: H. Seidenschwarz
Mitglied: F. Benussi

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf den Gegenstand der am 24. September 1980 angemeldeten europäischen Patentanmeldung 80 200 893.8, für die die Priorität einer früheren Anmeldung vom 26. September 1979 in Anspruch genommen wird, ist am 2. März 1983 das zehn Patentansprüche umfassende europäische Patent 0 026 535 erteilt worden.

Der erteilte Anspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

A double walled crate or tray comprising a bottom (4), a partitioning forming compartments (7, 16, 16a), side walls comprising an inner wall (2) and an outer wall (1) being interconnected through an upper edge (3), characterized in that at least some of the compartments (16, 16a) situated along the double walled sides of the crate or tray extend to the outer wall (1) and the parts of the inner walls (2) of said compartments extend from the upper edge (3) to a point above the lowest upper point of the partitioning (6) so that bottles (8) fitting into said compartments (16, 16a) and supported by the bottom, are able to penetrate into the space defined by the outer wall (1) and the imaginary extension of the upper parts of the inner wall (2) of said compartment (16, 16a) to the bottom (4).

- II. Gegen das erteilte Patent haben zwei Einsprechende Einspruch eingelegt und beantragt, das Patent zu widerrufen, da der Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 nicht auf einer erfindnerischen Tätigkeit beruhe.
- III. Nachdem der Einspruch durch Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 18. Dezember 1985 zurückgewiesen worden war, hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende 02) am 13. Februar 1986 unter Entrichtung der Gebühr Beschwerde

erhoben und beantragt, das Patent zu widerrufen. Die schriftliche Begründung ist am 24. April 1986 eingegangen. Die Beschwerdeführerin meint, der Gegenstand des Anspruchs 1 sei durch die frühere europäische Anmeldung 80 300 345.8 (Veröffentlichungsnummer 0 015 097) neuheitsschädlich getroffen. Im Hinblick auf den aus den Dokumenten DE-A-2 903 163, DE-U-7 809 245, CH-A-568 195 und DE-A-2 221 899 bekannten Stand der Technik beruhe er nicht auf erfindetischer Tätigkeit.

- IV. Auf Antrag der Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) vom 8. September 1986 ist nach Anhörung der übrigen Beteiligten gemäß Regel 3 (1) EPÜ statt der bisherigen Verfahrenssprache Englisch als neue Verfahrenssprache Deutsch zugelassen worden.
- V. In der mündlichen Verhandlung am 2. Juli 1987 hat die Beschwerdeführerin noch einmal ihre Auffassung begründet, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 durch die frühere europäische Anmeldung 80 300 345.8 vorweggenommen bzw. durch die Lehren, die den Dokumenten DE-A-2 221 899, CH-A-444 024 und DE-U-7 819 399 zu entnehmen sind, nahegelegt sei, und die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung sowie den Widerruf des erteilten Patents beantragt.
- Die Beschwerdegegnerin ist dem Vorbringen der Beschwerdeführerin in allen Punkten entgegengetreten. Sie beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.
- Für die weitere Verfahrensbeteiligte (Einsprechende 01) war niemand anwesend.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.

2. Die Erfindung betrifft einen doppelwandigen Kasten oder Steige, der einen Boden, eine Gefache bildende Unterteilung und aus einer Innenwand und einer Außenwand bestehende Seitenwände aufweist. Ein solcher Kasten ist durch die DE-A-2 903 163 bekanntgeworden.
3. Wie Spalte 1, Zeilen 7 bis 31 der EP-B-26 535 zu entnehmen ist, erhalten Kunststoffkästen- oder -steigen durch eine doppelwandige Ausbildung ihrer Seitenwände selbst bei einem geringeren Einsatz an Kunststoff für ihre Herstellung die gewünschte Festigkeit. Die Seitenwände werden daher nicht verformt, wenn die Kästen, auch gefüllt, aufeinander gestapelt werden. Kunststoffkästen oder -steigen dieser Art haben jedoch den Nachteil, daß ihre äußeren Abmessungen auf Grund ihrer festliegenden inneren Abmessungen zu groß sind.

Der Erfindung liegt daher die Aufgabe zugrunde, einen Kasten oder Steige der genannten Art zu schaffen, der kleine äußere Abmessungen aufweist, jedoch eine optimale Zahl an Flaschen aufzunehmen vermag, d.h., wie sich aus dem Kontext ergibt und die Beschwerdegegnerin in der mündlichen Verhandlung bestätigt hat, einen Kasten zu schaffen, in dem bei im Vergleich zu herkömmlichen Kästen gleichbleibenden äußeren Abmessungen eine größere Zahl von Flaschen untergebracht werden kann.

4. Diese Aufgabe wird durch die Lehre des erteilten Anspruchs 1 gelöst. Sie beruht auf dem Gedanken, zur Vergrößerung des der Aufnahme der Flaschen zur Verfügung stehenden Platzes auch den Raum zwischen Außen- und Innenwand heranzuziehen, ohne daß jedoch die Kästen oder Steigen an Festigkeit einbüßen (vgl. Spalte 1, Zeilen 46 bis 52).
5. Die Prüfung, ob ein doppelwandiger Kasten oder Steige aus der früheren Anmeldung 80 300 345.8 (EP-A-0 015 097) bekannt ist, ergibt folgendes:
 - 5.1 Diese frühere Anmeldung betrifft einen doppelwandigen Kasten mit den Merkmalen im Oberbegriff des erteilten Anspruchs 1.

Die Innenwände dieses Kastens weisen Ausnehmungen auf, die eine Verbindung zwischen den entlang der Seitenwände befindlichen Gefachen und dem Raum zwischen der Außen- und Innenwand herstellen. Nach Seite 5, Zeilen 18 bis 23 dieser Entgegenhaltung erstrecken sich die Ausnehmungen (25) entlang der Längsseiten zwischen einem oberen und unteren Streifen der Innenwand, so daß sowohl im oberen als auch im unteren Teil der Längsseiten eine Doppelwand erhalten bleibt. Wie den Zeilen 23 bis 26 der genannten Seite und den Figuren zu entnehmen ist, reichen dagegen die Ausnehmungen (26) der Stirnseiten vom Boden bis zu einer Kante der Innenwand unterhalb einer als Handgriff dienenden Öffnung (22). Laut den Zeilen 26 bis 30 auf Seite 5 ermöglichen die in Rede stehenden Ausnehmungen (25, 26) in den Längs- und Stirnseiten eine beträchtliche Materialeinsparung, ohne die Steifigkeit der Seitenwände wesentlich zu schwächen. Die Ausführungen auf Seite 1 der Entgegenhaltung, Zeilen 5 bis 13 auf die die Beschwerdeführerin auch noch verwiesen hat, betreffen dagegen nur die bekannten Nachteile doppelwandiger Kästen hinsichtlich ihrer äußeren oder inneren Abmessungen.

Die frühere europäische Anmeldung enthält daher schon keinen Hinweis, daß die in ihr offenbarten Ausnehmungen für einen anderen als den zuvor genannten Zweck bestimmt sind. Von einer Vorwegnahme des Gegenstandes nach Anspruch 1 durch die frühere europäische Anmeldung kann außerdem auch deshalb keine Rede sein, weil in der Entgegenhaltung die im Anspruch sich auf die Ausnehmungen beziehenden Bemessungsangaben fehlen.

- 5.2 Doppelwandige Kästen oder Steigen nach dem Anspruch 1 sind auch durch keine der übrigen Entgegenhaltungen bekannt geworden. Da die Beschwerdeführerin die Neuheit des Gegenstands des Anspruchs 1 diesen Entgegenhaltungen gegenüber nicht bestritten hat, erübrigt sich insoweit eine Begründung.

- 5.3 Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist somit neu im Sinne des Artikels 54 EPÜ.
6. Zur Frage, ob der vorliegende Stand der Technik dem Fachmann die Lehre des erteilten Anspruchs 1 nahelegen konnte, ist folgendes auszuführen:
- 6.1 Eine Lösung für die Aufgabe, einen doppelwandigen Kasten zu schaffen, der eine optimale Zahl von Flaschen bei gegebenen äußeren Abmessungen aufzunehmen vermag, ist aus der DE-U-7 809 245 zu entnehmen. Bei dem Kasten nach diesem Dokument wird die Doppelwand gebildet von einer ebenen Außenwand und einer aus Teilzylinderschalen bestehenden, die Flaschenplätze teilweise umfassenden Innenwand, die mit der Außenwand an den Engstellen im Raum zwischen Außen- und Innenwand verbunden ist. Um auch diesen Raum nutzen zu können, wird nach einer besonderen Ausführungsart die Verbindung zwischen Außen- und Innenwand durch einen direkten Übergang der Innenwand in die Außenwand hergestellt (vgl. Schutzanspruch 2 und Seite 4, letzter Absatz, Sätze 1 und 2). Die der DE-U-7 809 245 zu entnehmende Lehre, die Innenwand der Form der einzusetzenden Flaschen anzupassen und an den Engstellen der Doppelwand mit der Außenwand zu verbinden, beruht somit auf der Idee, durch Formgebung der Innenwand ein Maximum an Flaschenplätzen zu schaffen. Sie konnte daher die im erteilten Anspruch 1 niedergelegte Aufgabenlösung nicht nahelegen, bei der die Innenwand im Bereich der ihr benachbarten Gefache parallel zur Außenwand verläuft und mehr Raum für die Unterbringung von Flaschen durch die Aussparungen geschaffen wird, die so bemessen sind, daß die in die Gefache passenden Flaschen beim Einsetzen in den Kasten in den Zwischenraum eindringen können.

6.2 Die Entgegenhaltungen DE-A-2 221 899, CH-A-444 024 und DE-U-7 819 399 betreffen einwandige Kästen für Flaschen.

Bei den Kästen nach der DE-A-2 221 899 und der CH-A-444 024 soll ein breiter oberer Rand zum Erfassen der Kästen ausgebildet werden, ohne die Außenabmessungen der Kästen vergrößern zu müssen (vgl. Seite 9 (handschriftliche Numerierung), letzter Absatz bzw. Spalte 1, Zeilen 25 bis 32). Diese Aufgabe wird gemäß diesen Entgegenhaltungen dadurch gelöst, daß man wenigstens einen Teil des oberen Randbereichs der Seitenwände so ausbildet, daß sie in das lichte Profil der Kästen hineinragen. Sie vermitteln allenfalls die Lehre, die Kastenwand durch Formgebung den Flaschen anzupassen.

Nach der DE-U-7 819 399 soll dagegen ein stapelbarer 10er-Minikasten in einem halben Vollformat eines 20er-Flaschenkastens geschaffen werden, der auch im gefüllten Zustand bequem einhändig tragbar ist und darüber hinaus gute Stand- und Stapeleigenschaften zeigt (vgl. Seite 3, Absatz 2). Das wird durch die Aufteilung eines Kastens mit den Abmessungen des Vollformats in zwei gleiche Hälften und eine bestimmte Unterteilung dieser Hälften in Gefache und Leerzellen erreicht (vgl. Ansprüche und Figuren).

In keiner dieser Entgegenhaltungen wird jedoch das Problem, den für die Flaschen verfügbaren Raum ohne Vergrößerung der Außenabmessungen zu vergrößern, angesprochen.

Den Entgegenhaltungen DE-A-2 221 899, CH-A-444 024 und DE-U-7 819 399 können somit keine Hinweise entnommen werden, den Innenraum eines doppelwandigen Kastens mit parallelen Wänden bis zu dessen Außenwand für die Flaschen zu nutzen.

Diese Entgegenhaltungen geben daher weder für sich noch in Verbindung mit der durch die in dem Abschnitt 6.1 erörterte Entgegenhaltung vermittelten Lehre eine Anregung, auf Grund deren der Fachmann ohne erfinderische Tätigkeit zu einem

doppelwandigen Kasten oder Steige gemäß der Lehre des erteilten Anspruchs 1 gelangt.

6.3 Der Gegenstand des Anspruchs 1 beruht somit auch auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 50 EPÜ.

7. Der Anspruch 1 sowie die Ansprüche 2 bis 10, die auf besondere Ausführungsformen des Gegenstands nach Anspruch 1 gerichtet sind, können deshalb Bestand haben.

Entscheidungsformel

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin

Der Vorsitzende

B A Norman

C Maus